

BGer 8C 462/2013 vom 29. August 2013

Bundesgericht, 2013-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_462_2013

FR: TF 8C 462/2013 du 29 août 2013

IT: TF 8C 462/2013 del 29 agosto 2013

Regeste

Sozialhilfe (vorinstanzliches Verfahren; Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 138 V 318 E. 6 Ingress S. 320; 135 III 1 E. 1.1 S. 3 mit Hinweisen). Zwar wendet das Bundesgericht das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft die bei ihm angefochtenen Entscheide aber nur auf Rechtsverletzungen hin, die von den Beschwerdeführern in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise geltend gemacht werden (Art. 42 ff. BGG ; BGE 136 I 229 E. 4.1 S. 235; vgl. auch nachstehende E. 3 mit Hinweisen).

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in Form der Verletzung der vorinstanzlichen Begründungspflicht. Diesbezüglich ist auf die aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessende Verpflichtung der Behörde hinzuweisen, ihren Entscheid hinreichend zu begründen, wobei es nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss aber so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236 und 134 I 83 E. 4.1 S. 88 mit Hinweisen). Diesen Anforderungen vermag der angefochtene kantonale Entscheid - wenn auch nur knapp - zu genügen: im vorinstanzlichen Erkenntnis werden die wesentlichen Argumente dargelegt, weshalb das Kantonsgericht die Voraussetzungen der Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Sozialhilfeleistungen als erfüllt ansah. So wird in E. 4e) des angefochtenen Entscheids dargelegt, dass gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) rechtmässig bezogene materielle Hilfe zurückerstattet werden muss, wenn es die finanziellen Verhältnisse dem Bezüger gestatten, und dass gestützt auf Art. 30 SHG ein Betrag zurückzuerstatten ist, wenn materielle Hilfe infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben bezogen wurde. Auch die Rechtsgrundlagen des Erlasses der Rückerstattung werden genannt. In E 6b) und 6c) des Entscheids wird begründet, dass die Rückerstattungsbedingungen im Fall des Beschwerdeführers erfüllt sind, insbesondere dass ihm die finanziellen Verhältnisse nach Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung die Rückzahlung gestatten. Es kann deshalb entgegen der Meinung des Beschwerdeführers

nicht davon gesprochen werden, die Vorinstanz habe "diese Angelegenheit nicht geprüft". Damit erweist sich die Rüge der Gehörsverletzung als unbegründet.

E. 3

Soweit vorliegend die materielle Frage der Rückerstattungspflicht des Beschwerdeführers hinsichtlich der zu Unrecht bezogenen Sozialhilfeleistungen in Frage steht, ist auf die für die Anfechtung von in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheiden geltende qualifizierte Rügepflicht hinzuweisen (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176, 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68; 135 V 94 E. 1 S. 95; 133 II 249 E. 1.4.2 f. S. 254 ff.; vgl. auch BGE 133 IV 286 ff.). Das bedeutet, dass die Beschwerdeschrift die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung unter anderem darüber enthalten muss, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid verletzt worden sind; das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen, wogegen es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt. Wird eine Verletzung des Willkürverbots geltend gemacht, muss anhand der angefochtenen Subsumtion im Einzelnen dargelegt werden, inwiefern der Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 130 I 258 E. 1.3 S. 261 mit Hinweisen). Diesen Gültigkeitserfordernissen vermögen die beschwerdeführerischen Eingaben klarerweise nicht zu genügen. Insbesondere legt der Beschwerdeführer nicht klar und detailliert dar, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind; auch setzt er sich nicht in substantzierter Weise mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinander und legt sodann nicht dar, inwiefern das kantonale Gericht den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte. Auch eine Verletzung anderen Bundesrechts - etwa des Bundesgesetzes über die berufliche Alters -, Hinterlassenen - und Invalidenvorsorge - rügt der Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend (vgl. E. 1). Damit kann auf die Beschwerde hinsichtlich der materiellen Frage der Rückerstattungsforderung nicht eingetreten werden.

E. 4

Demzufolge erweist sich die Beschwerde, soweit auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet und sie ist ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 102 Abs. 1 BGG) abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und 2 sowie Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.